Nachtrag zum Datenschutzgesetz

vom 25. Juni 2019

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Oktober 2018¹ Kenntnis genommen und

erlässt:2

I.

Der Erlass «Datenschutzgesetz vom 20. Januar 2009»³ wird wie folgt geändert:

- ¹ In diesem Erlass bedeuten:
- a) (geändert) Personendaten: Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen;
- b) besonders schützenswerte Personendaten: Angaben über:
 - (geändert) Gesundheit, Intimsphäre und Rassenzugehörigkeitethnische Zugehörigkeit;
 - 2^{bis}. (neu) genetische Daten⁴;
 - 2ter. (neu) biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren;
- c) (geändert) betroffene Person: natürliche oder juristische-Person-sowie Personengemeinschaften, über die Personendaten bearbeitet werden;

¹ ABl 2018, 4049 ff.

² Vom Kantonsrat erlassen am 24. April 2019; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 25. Juni 2019; in Vollzug ab 25. Juni 2019.

³ sGS 142.1.

⁴ Gemäss Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen vom 8. Oktober 2004. SR 810.12.

- dbis) (neu) Profiling: jede Art der automatisierten Bearbeitung von Personendaten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, persönlicher Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen;
- e) (geändert) Bearbeitung-von Personendaten: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung, Umarbeitung, Bekanntgabe, Veränderung Archivierung, Löschung oder Vernichtung von Personendaten sowie die Durchführung logischer oder rechnerischer Operationen mit diesen Personendaten:
- e^{bis}) (neu) Verletzung der Datensicherheit: jede Verletzung der Sicherheit, die ungeachtet der Absicht oder der Widerrechtlichkeit dazu führt, dass Personendaten verloren gehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden;
- h) (geändert) öffentliches Organ: (Dem öffentlichen Organ sind Private gleichgestellt, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen.) Organ, Behörde oder Dienststelle von:

(Unteraufzählung unverändert)

Art. 2

- ^{1 bis} (neu) Dem öffentlichen Organ sind Private gleichgestellt, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen.
- ² Er wird nicht angewendet:
- c) (aufgehoben)
- ³ (*neu*) In hängigen Verfahren der Zivil-, der Straf- und der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege sowie in hängigen Rechtshilfeverfahren richten sich die Rechte und Ansprüche nach dem jeweiligen Verfahrensrecht.

Art. 3

³ (neu) Das öffentliche Organ ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen beweispflichtig.

Art. 5

² (*geändert*) Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten-und, Persönlichkeitsprofilen **sowie Profiling** ist zulässig, wenn:

(Aufzählung unverändert)

(aufgehoben)

Art. 8a (neu)

Datenschutz-Folgenabschätzung

- ¹ Das öffentliche Organ erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung, wenn eine Bearbeitung ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann. Sind mehrere ähnliche Bearbeitungsvorgänge geplant, kann eine gemeinsame Abschätzung erstellt werden.
- ² Das hohe Risiko ergibt sich, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aus der Art, dem Umfang, den Umständen und dem Zweck der Bearbeitung. Es liegt namentlich vor:
- a) bei der umfangreichen Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder von Persönlichkeitsprofilen;
- b) bei einem Profiling.
- ³ Die Datenschutz-Folgenabschätzung enthält eine Beschreibung der geplanten Bearbeitung, eine Bewertung der Risiken für die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen zum Schutz der Grundrechte.

Art. 8b (neu)
Vorabkonsultation

- Das öffentliche Organ legt der Fachstelle für Datenschutz zur Vorabkonsultation vor:
- a) Rechtsetzungsprojekte, die den Datenschutz betreffen;
- Vorhaben zur Bearbeitung von Personendaten, die zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen führen.
- ² Die Vorabkonsultation erfolgt in der Regel innert zwei Wochen ab Gesuchseingang, längstens innert sechs Wochen.
- ³ Die Fachstelle für Datenschutz bezeichnet die wesentlichen Bearbeitungsvorgänge, die ihr vorzulegen sind.

- ¹ (geändert) Das öffentliche Organ kann die Bearbeitung von Personendaten an Dritte übertragen, wenn die Übertragung nicht durch Gesetz oder Verordnung ausgeschlossen ist und die beauftragten Dritten Gewähr für die datenschutzrechtlich einwandfreie Bearbeitung bieten.
- ⁴ (neu) Die Weiterübertragung der Datenbearbeitung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des auftraggebenden öffentlichen Organs.

Art. 9a (neu)

Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

- ¹ Das öffentliche Organ meldet der Fachstelle für Datenschutz so rasch wie möglich eine Verletzung der Datensicherheit, die voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt.
- ² In der Meldung nennt es wenigstens die Art der Verletzung der Datensicherheit, deren Folgen und die ergriffenen oder vorgesehenen Massnahmen, um die Verletzung zu beheben.
- ³ Der Dritte, der Personendaten im Auftrag bearbeitet, meldet dem öffentlichen Organ so rasch wie möglich eine Verletzung der Datensicherheit.
- ⁴ Das öffentliche Organ informiert die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder die Fachstelle für Datenschutz es verlangt.
- ⁵ Es kann die Information an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn:
- a) dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist;
- b) dies aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz, erforderlich ist;
- c) die Mitteilung der Information eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden kann;
- d) die Information unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert oder
- e) die Information der betroffenen Person durch eine öffentliche Bekanntmachung in vergleichbarer Weise sichergestellt ist.

Art. 10

- ¹ (geändert) Das öffentliche Organ bietet dem zuständigen Archiv von Kanton oder Gemeinde innert angemessener Frist die Personaldaten Personendaten an, die es nicht mehr benötigt. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über die Archivierung.
- ² (geändert) Das öffentliche Organ vernichtet umgehend die vom zuständigen Archiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten. Ausgenommen sind Personendaten, deren Vernichtung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person verletzen könnte.

Art. 10a (neu)

Bearbeitung durch Justizbehörden und Polizei

Die Justizbehörden und die Polizei führen ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten.

- ² Das Verzeichnis enthält wenigstens:
- a) die Identität des öffentlichen Organs;
- b) den Bearbeitungszweck;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien bearbeiteter Personendaten:
- d) die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- e) die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer;
- f) eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit:
- g) falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates und die Garantien bei der Bekanntgabe von Personendaten nach der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz.
- ³ Bei Bearbeitung von Personendaten im Auftrag enthält das Verzeichnis:
- a) Angaben zur Identität des Dritten und des auftraggebenden öffentlichen Organs;
- b) Angaben zu den Kategorien von Bearbeitungen, die im Auftrag des öffentlichen Organs durchgeführt werden;
- c) wenn möglich eine allgemeine Beschreibung der Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit;
- d) falls die Daten ins Ausland bekanntgegeben werden, die Angabe des Staates und die Garantien bei der Bekanntgabe von Personendaten nach der Bundesgesetzgebung über den Datenschutz.
- ⁴ Das öffentliche Organ meldet das Verzeichnis der Fachstelle für Datenschutz.

¹ (geändert) Das öffentliche Organ erteilt der betroffenen Person auf grundsätzlich schriftliches Gesuch hin und gegen Ausweis über die Identität Auskunft, welche Personendaten über sie bearbeitet werden. Die Auskunft erfolgt in der Regel schriftlich.

Art. 18

¹ (geändert) Das öffentliche Organ lehnt Auskunft und Einsicht ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, soweit öffentliche oder schutzwürdige private Interessen Dritter überwiegen oder ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht.

Art. 20

- ¹ (*geändert*) Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass das öffentliche Organ unrichtige Personendaten **kostenlos** berichtigt. Kann weder Richtigkeit noch Unrichtigkeit bewiesen werden, bringt das öffentliche Organ bei den Personendaten einen entsprechenden Vermerk an **und schränkt deren Bearbeitung ein**.
- ² Die betroffene Person hat Anspruch darauf, dass das öffentliche Organ:
- a) (*geändert*) die widerrechtliche Bearbeitung von Personendaten unterlässt, unrichtige Daten löscht und deren Bekanntgabe an Dritte sperrt;
- abis) (neu) die Widerrechtlichkeit einer Bearbeitung feststellt;
- a^{ter}) (neu) die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt;
- ³ (geändert) Das öffentliche Organ informiert Empfängerinnen und Empfänger von unrichtigen oder widerrechtlich bearbeiteten Personendaten über die getroffenen Massnahmen. Die Information kann unterbleiben, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 20a (neu)

Informationspflicht bei der Beschaffung von Daten

a) Grundsatz

¹ Das öffentliche Organ informiert die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten bei Amtsstellen oder Dritten.

Art. 20b (neu)

- b) Beschränkung
- ¹ Die Informationspflicht entfällt, wenn:
- a) die betroffene Person bereits über die Information nach Art. 20a dieses Erlasses verfügt;
- b) wenn das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder
- c) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.
- ² Die Übermittlung der Informationen kann unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie das Recht auf Auskunft nach Art. 18 dieses Erlasses.

Art. 28

¹ (geändert) Die Regierung wählt die Leiterin oder den Leiter der kantonalen Fachstelle für Datenschutz für eine Amtsdauer von vier Jahren. Sie kann ihr oder sein Dienstverhältnis bei Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen vor Ablauf der Amtsdauer auflösen. Wahl und Auflösung des Dienstverhältnisses bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium des Kantonsrates.

- ² (geändert) Der Rat ernennt die Leiterin oder den Leiter der Gemeindefachstelle für Datenschutz für eine Amtsdauer von vier Jahren. Er kann die Ernennung bei Amtspflichtverletzung oder fachlichem Ungenügen widerrufen. Ernennung und Widerruf bedürfen der Genehmigung durch die Geschäftsprüfungskommission.
- ^{3bis} (neu) Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle für Datenschutz sieht von allen mit den Aufgaben des Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen ab und übt während der Amtszeit keine andere mit dem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit aus.
- ⁴ (*geändert*) Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle für Datenschutz stellt im Rahmen des Voranschlags die Mitarbeitenden an- und erlässt die das Dienstverhältnis betreffenden Verfügungen.
- ⁵ (*geändert*) Das Dienstverhältnis der Leiterin oder des Leiters sowie der Mitarbeitenden der kantonalen Fachstelle für Datenschutz richtet sich nach dem StaatsverwaltungsgesetzPersonalgesetz vom 16. Juni 199425. Januar 2011⁵.

- ¹ Die Fachstelle für Datenschutz:
- a) (geändert) überprüft auf Anzeige-betroffener Personen und-, von sich aus oder nach dem von ihr aufgestellten Prüfprogramm die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz. Kantonsrat und Regierung sowie Gemeindeparlament und Rat sind von-Der anzeigenden Person ist die Art der Aufsicht ausgenommenErledigung innert drei Monaten mitzuteilen;
- e) *(geändert)* wirkt in Projekten mit, die den Datenschutz betreffen oder Bezüge zum Datenschutz aufweisen.;
- f) *(neu)* sensibilisiert die öffentlichen Organe für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes;
- g) (neu) arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Organen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslands, welche die gleichen Aufgaben erfüllen, zusammen.
- ^{1bis} (*neu*) Von der Aufsicht der Fachstelle für Datenschutz nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung sind ausgenommen:
- a) Kantonsrat und Regierung, Gemeindeparlament und Rat sowie Gerichte, soweit diese richterlich handeln;
- b) Datenbearbeitungen in hängigen Verfahren der Zivil-, der Straf- und der gerichtlichen Verwaltungsrechtspflege sowie in hängigen Rechtshilfeverfahren.

Art.	30a	(neu)
Kosten		

⁵ sGS 143.1.

- ¹ Die Aufgabenerfüllung der Fachstelle für Datenschutz ist für die betroffene Person in der Regel unentgeltlich.
- ² Die Fachstelle für Datenschutz kann in offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismässig häufigen Fällen die Kosten der betroffenen Person überbinden oder nicht tätig werden.

Art. 31

¹ (geändert) Die Fachstelle für Datenschutz ist berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlichen Daten einschliesslich besonders-geschützter schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile aus den Datensammlungen des öffentlichen Organs einzusehen.

Art. 35a (neu) Anordnungen

- ¹ Die Fachstelle für Datenschutz kann bei erheblichen Verletzungen der Datensicherheit eine Verfügung erlassen, wenn absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder ihr keine Folge leisten wird.
- ² Das öffentliche Organ kann die Verfügung innert vierzehn Tagen mit Rekurs bei der Verwaltungsrekurskommission anfechten.
- ³ Ist das öffentliche Organ ein oberes Gericht, kann es die Verfügung innert vierzehn Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten.

II.

Der Erlass «Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965»⁶ wird wie folgt geändert:

- ¹ Bei der Verwaltungsrekurskommission können mit Rekurs angefochten werden:
- e) Schätzungen:
 - (geändert) Verfügungen und Entscheide der zuständigen Behörde bei Landumlegung und Grenzbereinigung nach Art. 116 Abs. 3 Bst. b-Art. 51 Abs. 2 Bst. b und Art. 122 Abs. 2Art. 52 des Planungs- und Baugesetzes⁷;
- h) Abgaben:

⁶ sGS 951.1.

⁷ sGS 731.1.

- 7. *(geändert)* Verfügungen des zuständigen Departementes über die Beiträge der Gemeinden nach dem Linthgesetz.;
- j) (neu) Datenschutz: Verfügungen der Fachstelle für Datenschutz.

- ¹ Über Rechtsverweigerungsbeschwerden gegen:
- c^{bis}) (*neu*) die Fachstelle für Datenschutz entscheidet die Verwaltungsrekurskommission;
- ² Weitergezogen werden können:
- b) (geändert) der Entscheid nach Abs. 1 Bst. b und Bst. cbis sowie Abs. 2 Bst. a dieser Bestimmung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 24. April 2019

Die Präsidentin des Kantonsrates: Imelda Stadler

Der Staatssekretär: Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:8

Der Nachtrag zum Datenschutzgesetz wurde am 25. Juni 2019 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 14. Mai bis 24. Juni 2019 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.⁹

Der Erlass wird ab 25. Juni 2019 angewendet.

St.Gallen, 27. Juni 2019

Der Präsident der Regierung: Stefan Kölliker

Der Staatssekretär: Canisius Braun

⁸ Siehe ABl 2019-00. • • .

⁹ Referendumsvorlage siehe ABI 2019, 1460 ff.